

»AR1419491

Plausibilisierungshaftung

Oliver Lange

Wissen Sie eigentlich, was unter einer „Kataloghaftung“, einer „Rückwärtsdeckung“ oder einer „Plausibilisierungshaftung“ zu verstehen ist? Falls nicht, sollten Sie sich weiterbilden, denn es handelt sich um Schlagworte, die relevante Aspekte der Aufsichtsratsstätigkeit umreißen, und zwar einerseits die Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds (Kataloghaftung, Plausibilisierungshaftung) und andererseits seinen Versicherungsschutz im Rahmen einer D&O-Versicherung (Rückwärtsdeckung). Im Folgenden sei zunächst die Plausibilisierungshaftung erläutert, die weiteren Stichworte folgen in gesonderten Beiträgen.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das selbst nicht Jurist, im Rahmen seiner Amtsführung aber mit einer juristischen Fragestellung konfrontiert ist, neigt im Allgemeinen zu der Annahme, dass es zur Kompensation der eigenen juristischen Unkenntnis genüge, einen Anwalt zu beauftragen. Damit wird dann die weitere Annahme verknüpft, dass im Umfang des anwaltlichen Ratschlags keine Aufsichtsratshaftung mehr in Betracht kommen könne. Beide Annahmen stimmen nicht mit der Rechtslage überein, die der Bundesgerichtshof geprägt hat.

Zunächst einmal ist es ständige Rechtsprechung, dass ein Aufsichtsratsmitglied einen entscheidungserheblichen Wissensmangel substituieren muss. Das liegt auf der Hand, würde es ansonsten doch eine Entscheidung „ins Blaue hinein“ treffen, die den gesetzlichen Sorgfaltsanforderungen grundsätzlich nicht gerecht wird. Rechtliche Unkenntnis erfordert demgemäß die Einholung von Rechtsrat, wofür in der Praxis meist externe Rechtsanwälte hinzugezogen werden.

Die bloße Einholung von Rechtsrat befreit ein Aufsichtsratsmitglied allerdings nicht im Geringsten von seiner Organhaftung für den Fall, dass sich die aufgrund der Beratung getroffene Aufsichtsratsentscheidung als pflichtwidrig erweisen sollte. Vielmehr bedarf es zur Erzielung einer „Enthaftungswirkung“ eines Ratschlags der sorgfältigen Plausibilisierung desselben, also einer Prüfung dahingehend, ob in Ansehung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls Gesichtspunkte erkennbar sind, die offenkundig an der Richtigkeit des Ratschlags zweifeln lassen müssen. Solche Aspekte können bspw. sein:

- eine offenkundige mögliche Ungeeignetheit des mandatierten Beraters, etwa weil es um eine rechtliche Spezialfrage geht, die erkennbar nicht in den Bereich der Qualifikationen und Erfahrungen des Beraters fällt,
- eine offenkundige mögliche Voreingenommenheit des mandatierten Beraters, etwa wenn dieser ein erkennbares Interesse an einer bestimmten Aufsichtsratsentscheidung hat,

- eine offenkundige mögliche Unsubstanziiertheit des erteilten Rates, etwa weil dieser auf einer erkennbar unvollständigen oder unrichtigen Tatsachengrundlage beruht,
- eine offenkundige mögliche Einseitigkeit des erteilten Rates, etwa weil sich erkennbar aufdrängende alternative Schlussfolgerungen ohne ausreichende Begründung unterbewertet oder sogar ganz unterlassen werden, usw.

Für das einzelne Aufsichtsratsmitglied bedeutet all dies, dass es sich keineswegs damit begnügen darf, nur das Ergebnis eines rechtlichen Gutachtens zur Kenntnis zu nehmen, vielmehr muss die gedankliche Herleitung nachvollzogen werden, weil nur hierdurch offenkundige Argumentationsmängel erkannt werden können. Und solchen Mängeln muss dann selbstverständlich auch nachgegangen werden, sei es durch eingehende Befragung des Beraters, sei es durch Einholung der second opinion eines Dritten.

Wichtig: Das zu einem rechtlichen Wissensmangel Gesagte gilt entsprechend für Wissensmängel anderer Art, bspw. in entscheidungsrelevanten technischen oder betriebswirtschaftlichen Fragen. Auch insoweit ist neben der Einholung eines qualifizierten Ratschlags stets eine sorgfältige Plausibilisierung desselben erforderlich, um einer persönlichen Aufsichtsratshaftung trotz beratungsgerechten Verhaltens vorzubeugen.

Wird den geschilderten Anforderungen an die Plausibilisierung eines Ratschlags nicht ausreichend Rechnung getragen, droht dem Aufsichtsratsmitglied eine Organhaftung für eine infolge der Beratung getroffene Fehlentscheidung – das ist mit der in der Überschrift angesprochenen „Plausibilisierungshaftung“ gemeint. Wodurch genau die haftungsvermeidende gebotene Plausibilisierung erfolgt ist, muss in einem etwaigen Organhaftungsprozess vom Aufsichtsratsmitglied dargelegt und bewiesen werden, weshalb bspw. die Führung eines Tagebuchs empfohlen werden kann, um späteren Erinnerungslücken und Beweisnot vorzubeugen. Ein potenzieller Regressanspruch gegen den Berater sollte nicht zur Sorglosigkeit verleiten, denn ob ein solcher Anspruch besteht, hängt sehr vom Einzelfall ab; bspw. besteht er nicht, wenn der Berater auf unvollständiger oder unrichtiger Tatsachengrundlage beraten hat, weil ihm der maßgebliche Sachverhalt schlicht nicht mitgeteilt worden ist. ■

Literaturhinweis:

- Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, § 2 Rn. 432 ff.

Autor:

RA Oliver Lange, LL.M.(M&A), LL.M.(Insurance), Leiter Claims Handling und Wording Development der D&O-Versicherungsgemeinschaft VOV.